

Zur aufenthalts-, sozial- und arbeitsrechtlichen Situation von HIV-positiven Migranten und Migrantinnen in Deutschland

Nach dem Inkrafttreten des neuen deutschen Zuwanderungsgesetzes und den Regelungen des geänderten Sozialrechts in Deutschland zum 1. Januar 2005 ist es bei einem großen Teil HIV-positiver Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben, zu einer Schlechterstellung gekommen, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein kann: sie erhalten keine Leistungen nach dem BSHG mehr, sondern nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit sind unerträgliche Härten verbunden.

Menschen, die an einer behandlungsbedürftigen HIV-Infektion leiden und aus Ländern stammen, in denen es keinen Zugang zur antiretroviralen Therapie gibt, konnten in der Vergangenheit in Deutschland zunächst eine **Duldung** erhalten und später (in der Regel nach zwei Jahren) eine **Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen**. Grundlage war die Feststellung eines **zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses** nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes, in Folge dessen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes erteilt wurde. Sozialleistungen wurden nach dem **Bundessozialhilfegesetz** gewährt.

Bei der Gesetzesänderung wurde festgelegt, dass vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltstitel grundsätzlich bis zum Ablauf der Geltungsdauer fort dauern. Danach wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Während die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 zu einem Daueraufenthaltsrecht führen und von längerfristiger Dauer sein kann, ist die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 4 und 5 nur für einen vorübergehenden kurzen Zeitraum konzipiert (Beispiele: Passlosigkeit, Krankheiten vorübergehender Natur mit Heilungsmöglichkeiten).

Nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes hat ein Teil der Migrantinnen und Migranten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Damit sind auch weiterhin Leistungen nach dem BSHG verbunden.

In vielen Fällen jedoch (zumeist ohne anwaltliche Vertretung) erhielten HIV-positive Migrantinnen und Migranten lediglich eine **Duldung** nach § 55 Abs. 2 und Abs. 3 des Ausländergesetzes, durch die eine **rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise** festgestellt wurde. Nach zwei Jahren ist eine **Aufenthaltsbefugnis** nach § 30 Abs. 4 des Ausländergesetzes möglich.

Die Gleichstellung mit Menschen mit einem vorübergehenden Abschiebungshindernis (z.B. heilbare Krankheit) trifft jedoch den Charakter der HIV-Infektion in keiner Weise.

Außerdem änderte sich für diesen Personenkreis aufgrund der neuen Gesetzeslage die Situation erheblich: sie erhalten jetzt eine Aufenthaltserlaubnis mit der Folge der Herabstufung der Leistungsgewährung nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.

Die Bundesländer haben dazu Regelungen getroffen, die erhebliche Verschlechterungen mit sich bringen.

Sie bedeuten z.B. substantielle Leistungskürzungen. Die Gewährung einer Krankenbehandlung ist nur bei akuten Schmerzen ohne Möglichkeit der freien Arztwahl gegeben. HIV-positive Menschen aus Brandenburg müssen sich z.B. alle bei dem einzigen HIV-Spezialisten in Potsdam behandeln lassen, obwohl ihre bislang behandelnden Ärzte in Berlin sind und sie jahrelang dort - auch im Krankenhaus – betreut wurden. Die Möglichkeit der für diesen Personenkreis wichtigen vitamin- und proteinreichen Nahrung ist auch nicht mehr gegeben.

Da bei der Behandlung HIV-positiver Menschen diese Beschränkung der medizinischen Versorgung zu einer unzureichenden Behandlung führt, ist die Herabstufung in das Asylbewerberleistungsgesetz inakzeptabel.

Von besonderer Bedeutung ist, dass viele der betroffenen Migrantinnen und Migranten aufgrund der ihnen neu erteilten Rechtsgrundlagen im Aufenthaltsgesetz keine Arbeitserlaubnis und keine Chance auf die Teilnahme an Integrationskursen haben.

Aber gerade die Bemühungen um Arbeit und gesellschaftliche Integration sind wichtig. Viele der Migrantinnen und Migranten möchten – im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten – arbeiten und ihren Platz in der Gesellschaft einnehmen. Ihre Anstrengungen dürfen nicht durch die neue Gesetzeslage erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der Novellierung der Gesetze sollten Möglichkeiten der Teilnahme (positiver) Migrantinnen und Migranten an Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Durch das Zuwanderungsgesetzes müssen Regelungen gefunden werden, die die Aufenthaltserlaubnisse für HIV-positive Migrantinnen und Migranten ohne Bewertung der Krankheit als vorübergehendem Hindernis erlauben, notwendige Leistungen ermöglicht und Wege zur eigenen Erwerbstätigkeit öffnet.

Daher ist grundsätzlich die Anwendung von § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes zu fordern. Die Anwendung dieser Regelung sichert den Zugang zur Prävention und zur angemessenen Behandlung im öffentlichen Gesundheitssystem.

Die geschilderten unerwünschten Folgen des Zuwanderungsgesetzes für HIV-positive ausländische Menschen, die in Deutschland leben, müssen eine Korrektur erfahren und zukünftigen Regelungen müssen der Lebenslage der betroffenen Menschen angemessen Rechnung tragen.

Wichtig ist auch, dass bei Entscheidungen über die Abschiebung von HIV-positiven Aufenthaltssuchenden nicht nur staatliche Einrichtungen, sondern auch qualifizierte, vor Ort tätige Nichtregierungsorganisationen konsultiert werden, um die tatsächlich vorhandenen Therapiemöglichkeiten im Heimatland zu beurteilen.

Seit dem Beginn von Pilotprojekten zur HIV-Behandlung in Entwicklungsländern droht nämlich Menschen, die in Deutschland Aufenthalt suchen, ein verstärktes Risiko, in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden. Von behördlicher Seite wird argumentiert, die HIV-Therapie sei auch dort möglich und das Leben des Aufenthalt Suchenden sei dort nicht gefährdet. Der Zugang zu HIV-Medikamenten ist nach wie vor jedoch ein Privileg für wenige Patienten. Weltweit erhalten ca. 1,3 Millionen Menschen die lebensverlängernde Behandlung mit antiretroviralen Medikamenten. Über 6,5 Millionen Menschen müssen dringend behandelt werden. Obwohl Behandlung möglich ist, ist sie nicht für alle Menschen zugänglich.

Umso mehr sollen in Deutschland menschenwürdige Regelungen gelten.

Berlin, am 10.10.2006

Christine Thomas-Khaled
Rainer Lingscheid

Positive Aktion: MigrantInnen gegen AIDS e.V.
Graefestr. 18, 10967 Berlin
Tel.: 030.616.714-01
Fax: 030.616714-10
E-Mail: info@positive-aktion.org